

STATUTEN

Verein Haus der Volksmusik Altdorf

1. Name, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Haus der Volksmusik Altdorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altdorf UR. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt Betrieb und Führung des „Haus der Volksmusik Altdorf“ als nationales Kompetenzzentrum für Volksmusik in der Schweiz.

Das Haus der Volksmusik Altdorf dient der Bewahrung, der Pflege, dem Austausch, der Vermittlung und der innovativen Weiterentwicklung der Volksmusik in der Schweiz.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Eigenproduktionen, Dienstleistungen und Vermietungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Mitglieder entspricht.

Der Status von Gönnern wird durch den Vorstand verliehen. Dieser kann im Einzelfall mit den Gönnern besondere Vereinbarungen (z.B. Sponsoring, Kooperation) treffen.

Der Antrag um Aufnahme wird durch die Entrichtung des ersten Jahresbeitrags gestellt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Bei der Besetzung ist zu berücksichtigen, dass namentlich die Fachbereiche Volksmusik/Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Politik und Finanzen im Vorstand vertreten sind.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands können in einem Reglement formuliert werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Leitung Haus der Volksmusik

Der Vorstand wählt die Leitung des «Haus der Volksmusik Altdorf», welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Er schliesst mit der Leitung einen Arbeitsvertrag ab.

Die Leitung ist für die operative Umsetzung der betrieblichen und inhaltlichen Vorgaben des Vorstandes verantwortlich. Details regelt ein separates Reglement oder Pflichtenheft.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder daran teilnehmen. Bei Nichtzustandekommen dieser Mehrheit infolge Absenzen an der Mitgliederversammlung wird nach Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung anberaumt. An dieser Versammlung entscheidet dann die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder endgültig.

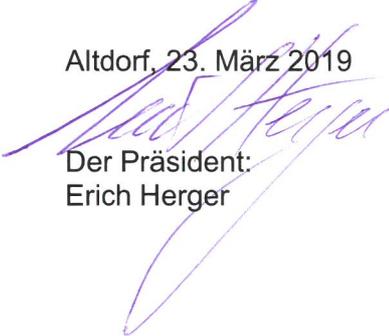
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

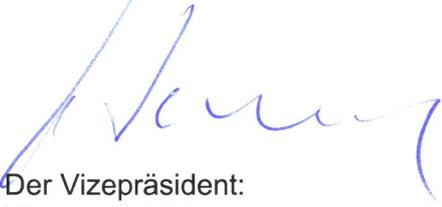
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2019 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle älteren Statuten.

Altdorf, 23. März 2019


Der Präsident:
Erich Herger


Der Vizepräsident:
Werner Schibig

